OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605032/14/KH

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des V N G, vertreten durch A B L S Rechtsanwälte OG, S x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Jänner 2022, GZ: VStV/921301816119/2021, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. April 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 2. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben werden, hinsichtlich Spruchpunkt 3. die verhängte Verwaltungsstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 92 Stunden) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 4. die verhängte Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 115 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Jänner 2022, GZ: VStV/921301816119/2021, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über V N G (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) fünf Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO), wobei ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

1.	Datum/Zeit:	09.10.2021 gegen 23:00 Uhr / 10.10.2021 00:00 Uhr
	Ort:	x N, x, StrKM x, Richtung G
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,17 mg/l. Ein von einem medizinischen Amtssachverständigen erstellten Gutachten hinsichtlich Berechnung des Alkoholisierungsgrades zur Tatzeit ergab unter Berücksichtigung der im Messprotokoll angegebenen Berechnungsgrundlagen zur Lenkzeit im günstigsten Fall eine AKK von 0,484 mg/l.

2.	Datum/Zeit:	09.10.2021 gegen 23:00 Uhr / 10.10.2021 00:00 Uhr
	Ort:	x N, x, StrKM x, Richtung G
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

3.	Datum/Zeit:	09.10.2021 gegen 23:00 Uhr / 10.10.2021 00:00 Uhr
	Ort:	x N, x, StrKM x, Richtung G
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Weiters haben Sie nach dem Unfall Alkohol konsumiert.

4.	Datum/Zeit:	09.10.2021 gegen 23:00 Uhr / 10.10.2021 00:00 Uhr
	Ort:	x N, x, StrKM x, Richtung G
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle

verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

5.	Datum/Zeit:	09.10.2021 gegen 23:00 Uhr / 10.10.2021 00:00 Uhr
	Ort:	x N, x, StrKM x, Richtung G
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben, obwohl Ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da Öl und andere Betriebsflüssigkeiten aus dem Fahrzeug austraten. Sie haben das schwer beschädigte Fahrzeug am Waldrand an einem Bach zurück gelassen. Durch die Beschädigungen verlor das Fahrzeug Ol und andere Betriebsflüssigkeiten welche in den Boden versickerten. Durch die Feuerwehr musste geringfügig Erdreich abgegraben werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO BGBl. I Nr. 161/2020
§ 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020
§4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020
§ 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020
§4 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von		falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 800,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1b StVO BGBl. I. Nr. 161/2020
2.	€ 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020
3.	€ 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020
4.	€ 200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020
5.	€ 220,00	4 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 161/2020

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er zum Zeitpunkt des Lenkens nicht durch Alkohol beeinflusst gewesen sei. Er sei vielmehr auf der rutschigen Fahrbahn von der Straße abgekommen und habe vor dem Lenken lediglich ein Bier konsumiert. Dies könne sein Beifahrer B C zeugenschaftlich bestätigen, wobei dieser allerdings von der belangten Behörde

nicht einvernommen worden sei. Da niemand verletzt war, habe er die Polizei nicht gleich nach dem Unfall verständigt. Beim Fahrzeug sei lediglich Kühlflüssigkeit ausgetreten, was der Bf im Finsteren bzw. unter Schock nicht erkennen habe können. Im Schockzustand und vor Freude darüber, dass ihm und seinen Beifahrer nichts passiert sei, habe er dann mit B C bis ca. 03:30 Uhr ein paar Bier konsumiert. Infolge einer Rotatorenmanschettenruptur habe er seit 8. Oktober 2021 die Medikamente Seractil und Novalgin eingenommen, worauf er im Rahmen seiner Vernehmung auch hingewiesen habe, was jedoch im Rahmen der Rückrechnung nicht berücksichtigt worden sei. Weiters hätte die Behörde bei richtiger und nicht vorweggenommener Beweiswürdigung festgestellt, dass der Tatzeitpunkt erst zwischen 01:00 Uhr 01:30 Uhr gewesen sei. Im Übrigen habe weder der Bf, noch B C Angaben wie in der Anzeige erfasst in dieser Art und Weise gemacht. Ferner seien er und C der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, um ohne Beiziehung eines Dolmetschers für die rumänische Sprache konkrete Angaben zu tätigen oder Vorhalte und Fragen sogleich zu verstehen und zu beantworten, was von der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden sei. Die Verstöße gegen § 4 StVO seien dem Bf nicht vorwerfbar. Er sei nach dem Vorfall noch einige Zeit an der Unfallstelle gewesen und habe aufgrund des beschriebenen Gemütszustandes nicht erkennen können, dass er durch sein Verhalten Verwaltungsübertretungen begangen hatte. Dieser Gemütszustand und die Unwissenheit des Bf über die einzelnen Verwaltungstatbestände hätten mildernd berücksichtigt werden müssen, weshalb die verhängte Geldstrafe überhöht sei.
Beantragt wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 21. April 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese wurde mit der Beschwerdeverhandlung im Verfahren LVwG-652345 (Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen) verbunden. Zur Verhandlung sind der Bf sowie sein Rechtsvertreter und die Zeugen GI L und Insp. N / beide PI G sowie B C vernommen worden. In der Verhandlung stand ein Videodolmetsch für die rumänische Sprache zur Verfügung.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf traf am 9. Oktober 2021 seinen Cousin B C bei diesem zu Hause und konsumierte gemeinsam mit diesem Alkohol. Anschließend lenkte er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, dessen Zulassungsbesitzer der Cousin des Bf ist, und kam um ca. 00:00 Uhr in x N auf der x bei StrKm x in Fahrtrichtung G in einer Rechtskurve von der Straße ab.

Das Fahrzeug war mit Sommerreifen ausgestattet und es hatte knapp unter null Grad. Es war kein weiteres Fahrzeug am Unfallgeschehen beteiligt. Beim Unfall wurden das Auto selbst, ein Verkehrsschild, eine Wiese, Bäume und ein Brückengeländer beschädigt, wobei der Wagen nicht mehr ohne fremde Hilfe von der Unfallfallstelle geborgen werden konnte.
Der Bf stand unter Schock und sah nach, ob es nirgends brannte bzw. kein Kraftstoff auslief. Dann ging er zusammen mit seinem Cousin zu Fuß zu diesem nach Hause. Dort konsumierte er bis ca. 01:00 Uhr zwei Halbe Bier.

Ein am 10. Oktober 2021 um 07:54 Uhr durchgeführter Alkomattest ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft des Bf in Höhe von 0,17 mg/l.

Die in der Folge vom Amtsarzt der belangten Behörde durchgeführte Rückrechnung des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf zum Unfallzeitpunkt um 00:00 Uhr unter Berücksichtigung der vom Bf angegebenen Nachtrunkmenge von zwei Halben Bier ergab einen Alkoholisierungsgrad des Bf zur Tatzeit in Höhe von 0,484 mg/l.

Der Bf hat am 9. Oktober 2021 morgens und nachmittags je eine Schmerztablette eingenommen (1x Novalgin, 1x Seractil), da er sich am Vortag eine Muskelverletzung im Schulterbereich zugezogen hatte.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 bis 2.000 Euro, kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. April 2022.

2. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Einvernahmen des Bf und der geladenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

3. Strittig war die Menge des vor dem Lenken getrunkenen Alkohols bzw. des Nachtrunks. In den ersten Angaben gegenüber der Polizei am Morgen des 10. Oktober 2021 gab der Bf an, er habe vor dem Lenken zwei Halbe Bier getrunken und danach ebenso. Sein Cousin bestätigte die Angabe hinsichtlich der Höhe des Nachtrunks (je zwei Halbe Bier).
In der Beschwerde gab der Bf an, er habe vor dem Lenken lediglich ein Bier konsumiert und nach dem Unfall „ein paar Bier".
In der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, vor dem Lenken eine Halbe Bier und nach dem Unfall drei Halbe Bier getrunken zu haben. Sein Cousin gab zeugenschaftlich einvernommen an, dass der Bf vor dem Unfall eine Flasche Bier und danach zwei bis drei Flaschen Bier getrunken habe.
Es ist davon auszugehen, dass die Angaben, die der Bf und sein Cousin gleichlautend am Morgen nach dem Unfall den Polizisten gegenüber betreffend die Menge des vom Bf zu sich genommenen Nachtrunks gemacht haben, nämlich zwei Halbe Bier, der Wahrheit entsprechen. Diese sind zu einem Zeitpunkt erfolgt, als beiden noch nicht bewusst war, dass die Angabe der Nachtrunkmenge Folgen hinsichtlich des zum Unfallzeitpunkt angenommenen Alkoholisierungsgrades hat. In der Anzeige war in diesem Zusammenhang auch vermerkt, dass der Bf bzw. sein Cousin nach Aufklärung über die Rückrechnung des Alkoholgehalts ihre Angaben betreffend den Unfallzeitpunkt änderten, was indiziert, dass die nachfolgenden Angaben des Bf bzw. seines Cousins sehr wohl im Bewusstsein der Auswirkungen der Nachtrunkmenge erfolgt sind.

4. Weiters waren die Zeitangabe hinsichtlich des Alkoholkonsums vor dem Lenken, der Unfallzeitpunkt sowie die Zeitangabe hinsichtlich des letzten Alkoholkonsums vor der Alkomatmessung strittig. Die vom Bf und seinem Cousin gemachten Zeitangaben differierten im Laufe des Behörden- bzw. Beschwerdeverfahrens folgendermaßen:
Bei seiner ersten Aussage gab der Bf an, dass er am 9. Oktober 2021 zwischen 21:30 und 23:00 Uhr zwei Halbe Bier konsumiert und der Unfall sich zwischen 23:00 und 00:00 Uhr ereignet habe. Der letzte Alkoholkonsum sei am 10. Oktober 2021 um ca. 01:00 Uhr erfolgt, es seien nach dem Unfall wiederum zwei Bier konsumiert worden. Der Cousin des Bf gab an, dass die beiden nach dem Unfall um ca. 00:30 Uhr daheim gewesen seien, danach je zwei Halbe Bier getrunken haben und dann schlafen gegangen zu seien.
Nachdem die Polizisten den Bf und seinen Cousin darüber informiert hatten, dass der bei der Alkomatmessung erzielte Alkoholwert von der Behörde zurückgerechnet wird, gaben beide an, dass der Unfall erst gegen 01:45 Uhr passiert sei.
Auch gegenüber dem Polizisten, der später an der Unfallstelle mit dem Bf gesprochen hat, gab dieser an, dass der Unfallzeitpunkt zwischen 23:00 Uhr und 24:00 Uhr gewesen sei.

In der Beschwerde gab der Bf an, dass die Unfallzeit am 10. Oktober 2021 gegen 01:00/01:30 Uhr gewesen sei und er danach bis 03:30 Uhr ein paar Bier konsumiert habe.
In der mündlichen Verhandlung gab der Bf schließlich an, der Unfallzeitpunkt sei um 01:30 Uhr, jedenfalls vor 02:00 Uhr gewesen und der Nachtrunk sei zwischen 02:00 und 03:00 Uhr erfolgt. Der Zeuge C gab an, dass sich der Unfall gegen 01:00 Uhr, 01:20 oder 01:30 Uhr ereignet habe und der Bf und er um ca. 02:00 Uhr nach Hause gekommen seien und dann bis ca. 04:00 Uhr Bier konsumiert hätten.
Auch hier ist auf das zu den Nachtrunkangaben Ausgeführte hinzuweisen – es ist davon auszugehen, dass die Angaben, welche vom Bf und seinem Cousin zu dem Zeitpunkt, in dem ihnen die Auswirkungen der Menge des Nachtrunks bzw. der angenommenen Unfallzeit noch nicht bewusst waren (nämlich als sie am Morgen nach dem Unfall vernommen wurden), der Wahrheit entsprachen und sie ihre Angaben erst im Wissen um die Auswirkungen der Nachtrunkmenge auf den zur Unfallzeit errechneten Alkoholisierungsgrad geändert haben. Dem Vorbringen des Bf, er habe seiner Freundin im Handychat kurz nach 03:00 Uhr eine gute Nacht gewünscht, weshalb er davon ausgehe, dass er bis dahin Alkohol konsumiert habe, ist diesbezüglich keine Bedeutung beizumessen, da es keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob der Bf tatsächlich bis zu dieser Zeit Alkohol konsumiert hat oder möglicherweise auch schon früher eingeschlafen und zwischendurch aufgewacht ist und ihr möglicherweise auf eine von ihr geschriebene Nachricht geantwortet hat.

5. Zur Berücksichtigung der vom Bf eingenommenen Medikamente ist festzuhalten, dass seine Angaben zwischen vier Tabletten Seractil über den Tag verteilt (Anzeige) und eine Tablette Novalgin und eine Tablette Seractil (mündliche Verhandlung) schwankten. Hier ist davon auszugehen, dass die vom Bf in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, da er daran eine sehr klare Erinnerung hatte und die eingenommenen Tabletten über mehrere Tage so beibehielt, weshalb auch schlüssig ist, dass er sich daran noch konkret erinnert. Zur Einnahme der genannten Präparate ist auszuführen, dass Novalgin (Wirkstoff: Metamizol) schmerzstillend und fiebersenkend und Seractil (Wirkstoff: Dexibuprofen) zusätzlich entzündungshemmend wirkt. Wie auch in der Fachinformation betreffend die erwähnten Präparate ersichtlich, können diese in Kombination mit dem Konsum von Alkohol zwar eine subjektiv empfundene berauschende Wirkung möglicherweise verstärken, es finden sich jedoch keine Hinweise darauf, dass sie Einfluss auf die Höhe des gemessenen Alkoholgehalts der Atemluft haben. Betreffend das Präparat Seractil wird in der Fachinformation im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol lediglich auf eine mögliche Verstärkung der gastrointenstinalen Nebenwirkungen wie zB das erhöhte Risiko für gastrointestinale Blutungen, Ulzerationen oder Perforationen hingewiesen. Die

Fachinformation zum Präparat Novalgin enthält den Hinweis, dass Alkoholkonsum die Wirkung von Novalgin verändern kann und zu den möglichen Auswirkungen auf die Verkehrstüchtigkeit wird dezidiert ausgeführt, dass im empfohlenen Dosisbereich keine Beeinträchtigung des Konzentrations- und Reaktionsvermögens bekannt ist, vorsichtshalber aber zumindest bei höheren Dosierungen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung in Betracht gezogen werden und auf das Bedienen von Maschinen, das Führen von Fahrzeugen oder sonstige gefahrvolle Tätigkeiten verzichtet werden sollte.
Im vorliegenden Fall hat der Bf jedoch am 9. Oktober 2021 lediglich eine Tablette Novalgin (und eine Tablette Seractil – lt. Fachinformation beträgt die maximale Tagesdosis für Erwachsene hier 1200 mg Dexibuprofen) zu sich genommen, was jedenfalls im untersten Bereich der empfohlenen maximalen Tagesdosis liegt (vgl. dazu Pkt. 4.2. der Fachinformation: *Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren (> 53 kg) können bis zu 1000 mg Metamizol pro Einzeldosis einnehmen, und dies bis zu 4-mal am Tag in Abständen von 6–8 Stunden, entsprechend einer Tagesmaximaldosis von 4000 mg*).
Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Bf jene beiden Tabletten am Vormittag und am Nachmittag des 9. Oktober 2021 zu sich genommen hat und der Unfall erst um ca. 00:00 Uhr passiert ist, weshalb die Wirkungen der Tabletten generell – unabhängig von einem Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol – zum Unfallzeitpunkt nur noch marginal gewesen sei können. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass die Einnahme der beiden genannten Schmerztabletten am 9. Oktober 2021 keinen Einfluss auf den Alkoholgehalt der Atemluft des Bf gehabt hat.

6. Zur Geschwindigkeit des Fahrzeugs im Unfallzeitpunkt gab der Bf an, dass er ca. 50 km/h gefahren sei, der Zeuge C, dass er nicht mehr sagen könne, wie schnell das Fahrzeug unterwegs gewesen sei und der Zeuge Insp. N, dass der Bf und sein Cousin am Morgen nach dem Unfall angegeben haben, dass sie zu schnell unterwegs gewesen seien und die Kurve unterschätzt hätten. Angaben, dass man auf Glatteis gerutscht sei – wie sie in der Beschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung vom Bf gemacht wurden – wurden gegenüber Insp. N nicht gemacht. Angesichts der Tatsache, dass – wie die von der Tatörtlichkeit angefertigten Fotos dokumentieren – das Fahrzeug einen sehr weiten Weg von jenem Punkt, wo es von der Straße abgekommen ist, bis dorthin, wo es im Wald zum Stillstand gekommen ist, zurückgelegt hat, wobei davon auszugehen ist, dass der Bf ein Bremsmanöver eingeleitet hat, und die durch den Unfall verursachten Sachschäden an einem Verkehrszeichen, an Bäumen und einem Brückengeländer ist den Angaben des Bf, er sei lediglich 50 km/h gefahren und das Fahrzeug habe auf dem Glatteis nicht mehr reagiert, kein Glauben zu schenken bzw. davon auszugehen ist, dass – ungeachtet dessen, dass die Temperaturen in der Nacht von 9. auf 10. Oktober 2021 knapp unter Null lagen – die Geschwindigkeit des

vom Bf gelenkten Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt höher war als 50 km/h und das Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war, wie der Bf und sein Cousin auch im Gespräch mit Insp. N am Morgen des 10. Oktober 2021 angegeben haben.

7. Zum Vorbringen in der Beschwerde, dass weder der Bf, noch sein Cousin der deutschen Sprache ausreichend mächtig seien, um ohne Beiziehung eines Dolmetschers für die rumänische Sprache konkrete Angaben zu tätigen oder Vorhalten und Fragen sogleich zu verstehen und zu beantworten, ist Folgendes festzuhalten: Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht stand eine Dolmetscherin für Rumänisch zur Verfügung, welche vom Bf teilweise in Anspruch genommen wurde. Er verstand den Großteil der an ihn auf Deutsch gerichteten Fragen und bediente sich der Dolmetscherin vornehmlich bei längeren Antworten. Sein Cousin verstand noch etwas besser Deutsch als er und konnte sich auch etwas besser verständigen. Es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass die von den Polizisten im Rahmen der ersten Einvernahme an den Bf und seinen Cousin gestellten Fragen, insbesondere wann der Unfall geschehen ist und wieviel der Bf vorher und nachher getrunken hat, von ihm und seinem Cousin ohne Probleme verstanden wurden und beantwortet werden konnten, wie auch von beiden in der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Polizisten bestätigt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO:
„§ 4. (1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.“

§ 5 Abs. 1 StVO:

„§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

§ 99 Abs. 1b StVO:
„§ 99. (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

§ 99 Abs. 2 lit. a StVO:
„§ 99. (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, […]"

§ 99 Abs. 3 lit. b StVO:
„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, […]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt 1. (Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand):

2.1.1. Wie im Rahmen des maßgeblichen Sachverhalts festgestellt, kam der Bf am 10. Oktober 2021 um ca. 00:00 Uhr als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x in x N auf der x bei StrKm x in Fahrtrichtung G in einer Rechtskurve von der Straße ab. Der Alkoholgehalt seiner Atemluft betrug zu diesem Zeitpunkt 0,484 mg/l (0,968 Promille BAK). Da der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,4 mg/l überstieg, gilt sein Zustand zu jenem Zeitpunkt als jedenfalls durch Alkohol beeinträchtigt. Somit ist der objektive Tatbestand der ihm in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.1.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat keinerlei Vorbringen erstattet, die das Vorliegen von zumindest fahrlässigem Verhalten ausschließen würden, weshalb auch von der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der ihm unter Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen ist.

2.1.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die in § 99 Abs. 1b StVO vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Aus Sicht der belangten Behörde lagen weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe vor.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 bis 2.000 Euro, kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Da die Voraussetzungen des § 45 Z. 4 VStG kumulativ vorliegen müssen, kam die Erteilung einer Ermahnung gegenständlich bereits aufgrund der nicht vorliegenden geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts – die Vorschrift, nicht in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand zu lenken, soll insbesondere die Gesundheit, aber auch das Leben aller beteiligten Verkehrsteilnehmer schützen – nicht in Frage.

Für die Anwendung des § 20 VStG finden sich gegenständlich keine Anhaltspunkte bzw. ist nochmals darauf hinzuweisen, dass seitens der belangten Behörde die Mindeststrafe verhängt wurde. Diese ist im vorliegenden Fall aus spezial-, aber auch aus generalpräventiver Sicht als notwendig und angemessen anzusehen. Somit war Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vollinhaltlich zu bestätigen.

2.2. Zu Spruchpunkt 2. (nicht sofortiges Anhalten nach Verkehrsunfall):
In Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, als Lenker des angeführten Fahrzeugs mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht sofort angehalten zu haben.

Dieser Tatvorwurf ist in objektiver Hinsicht als nicht erfüllt anzusehen, da nach dem festgestellten Unfallhergang das Fahrzeug schwer beschädigt im Wald zum Stillstand kam, von dort nicht mehr ohne fremde Hilfe wegbewegt werden konnte und der Bf zu Fuß den Unfallort verließ. Folglich war Spruchpunkt 2. Des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben.

2.3. Zu Spruchpunkt 3. (unterlassene Mitwirkungspflicht):
In Spruchpunkt 3. wurde dem Bf vorgeworfen, als Lenker des angeführten Fahrzeugs mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, indem er durch Verlassen der Unfallstelle die Feststellung seiner geistigen und körperlichen

Verfassung zum Unfallzeitpunkt unmöglich gemacht habe. Auch habe er nach dem Unfall Alkohol konsumiert.

Wie erwähnt hat der Bf nach dem Unfall, nachdem er festgestellt hat, dass kein Treibstoff ausläuft und das Fahrzeug nicht brennt, zu Fuß den Unfallort verlassen. Er wollte am nächsten Tag jemanden anrufen, der ihm bei der Fahrzeugbergung half. Dadurch, dass er sich vom Unfallort entfernt und so eine Feststellung seiner Identität – zumal er auch nicht der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges war – und eine nachfolgende Feststellung einer eventuellen Beeinträchtigung durch Alkohol zum Unfallzeitpunkt wesentlich erschwert hat, hat er den objektiven Tatbestand der ihm in Spruchpunkt 3. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat bereits verwirklicht. Darüber hinaus verstößt auch das Trinken von Alkohol nach einem Unfall nach der höchstgerichtlichen Judikatur gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO (vgl. VwGH 22. 4. 1998, 97/03/0353 *Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes gem lit c schließt grundsätzlich auch das Verbot mit ein, nach dem Unfall Alkohol zu trinken, wenn dadurch die Feststellung, ob im Zeitpunkt des Unfalles ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand gegeben war, erschwert werden kann, uzw unabhängig davon, ob vor dem Unfall Alkohol konsumiert wurde oder nicht*).

Zum Verschulden ist auszuführen, dass der Bf vorbrachte, er sei unmittelbar nach dem Unfall derart unter Schock gestanden, dass er nicht erkennen habe können, dass er durch sein Verhalten Verwaltungsübertretungen begangen habe. Hiezu ist auf die Judikatur des VwGH zu verweisen, nach der ein sog „Unfallschock“ nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen kann. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten ist trotz eines sog „Unfallschrecks“ iVm einer begreiflichen affektiven Erschütterung pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, weil von einem Kraftfahrer, welcher die Risiken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakter- und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schreck über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag. (VwGH 11.12.1978, 23/78). Im gegenständlichen Fall ist durch den vom Bf verursachten Unfall kein Personenschaden entstanden bzw. lag auch am Fahrzeug keine derart dramatische Situation, wie zB ein durch den Unfall hervorgerufener Brand vor, sodass weder eine gravierende psychische Ausnahmesituation noch ein besonders gelagerter Fall, der einen jegliches Verschulden ausschließenden Schock auslösen hätte können, vorlag. Die Tatsache, dass das vom Bf gelenkte Fahrzeug derart weit von der Fahrbahn weg mitten in einem Waldstück zum Stillstand kam, in unmittelbarer Nähe ein Bach vorbeiführte und aufgrund der unklaren Lage – der Bf brachte selbst vor, in der Dunkelheit nichts erkannt zu haben – nicht absehbar war, ob Schäden an fremdem Eigentum verursacht wurden, hätten den Bf dazu bewegen müssen,

sich nicht unmittelbar nach dem Unfall zu Fuß vom Unfallort zu entfernen, ohne beispielsweise die Polizei zu verständigen. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass für den vorliegenden Verstoß von der belangten Behörde bei einem Strafrahmen von 2.180 Euro eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro verhängt wurde. Im Behördenverfahren sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen. Im Beschwerdeverfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Unter Berücksichtigung dessen, dass nach dem Akteninhalt betreffend den Bf keine Verwaltungsvorstrafen aufscheinen, wird die gegenständlich verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 92 Stunden) herabgesetzt. Diese wird aus spezial- und generalpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig angesehen.

2.4. Zu Spruchpunkt 4. (unterlassene Meldepflicht bei Sachschäden):
In Spruchpunkt 4. wurde dem Bf vorgeworfen, als Lenker des angeführten Fahrzeugs mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die Polizei verständigt zu haben, obwohl er und die Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Dem Bf ist zuzugestehen, dass er nach dem von ihm verursachten Verkehrsunfall, bei dem das von ihm gelenkte Fahrzeug in einem Wald zu stehen gekommen ist, jene Personen, in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist, nicht unmittelbar ohne weitere Ermittlungen ausfindig machen hätte können. Allerdings wäre es sehr wohl möglich gewesen, ohne unnötigen Aufschub die Polizei zu verständigen, was der Bf gar nicht getan hat, weshalb der objektive Tatbestand der in Spruchpunkt 4. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

Zum Verschulden ist wie zu Spruchpunkt 3. auszuführen, dass der Bf vorbrachte, er sei unmittelbar nach dem Unfall derart unter Schock gestanden, dass er nicht erkennen habe können, dass er durch sein Verhalten Verwaltungsübertretungen begangen habe. Hiezu ist wiederum auf die Judikatur des VwGH zu verweisen, nach der ein sog „Unfallschock“ nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen kann und einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten – wie es der Bf im vorliegenden Fall war, da er nach dem Unfall noch überprüft hat, ob kein Treibstoff ausläuft und das Fahrzeug nicht brennt und danach beschlossen hat, zu Fuß zu seinem Cousin nach Hause zu gehen – ist trotz eines sog „Unfallschrecks“ iVm einer begreiflichen affektiven Erschütterung pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, weil von einem Kraftfahrer, welcher die Risiken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein

solches Maß an Charakter- und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schreck über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag. (VwGH 11. 12. 1978, 23/78). Wie bereits erwähnt ist im gegenständlichen Fall nicht von einer derart gravierenden psychischen Ausnahmesituation auszugehen, weshalb dem Bf eine entsprechende Dispositionsfähigkeit zuzuschreiben ist. Aufgrund der Endlage des Fahrzeugs in einem Waldstück nahe einem Bach und der zur Unfallzeit vorliegenden Dunkelheit war nicht absehbar, ob durch das Unfallgeschehen Schäden an fremdem Eigentum verursacht wurden, was dazu führen hätte müssen, dass der Bf – dem es wie erwähnt in jenem Moment nicht ohne Schwierigkeiten möglich war, etwaige Geschädigte zu verständigen, zumindest ohne unnötigen Aufschub die Polizei anzurufen. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass für den vorliegenden Verstoß von der belangten Behörde bei einem Strafrahmen von 726 Euro eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt wurde. Im Behördenverfahren sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen. Im Beschwerdeverfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Auch hier ist ins Kalkül zu ziehen, dass nach dem Akteninhalt betreffend den Bf keine Verwaltungsvorstrafen aufscheinen, weshalb die gegenständlich verhängte Strafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden) herabgesetzt wird. Diese wird aus spezial- und generalpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig angesehen.

2.5. Zu Spruchpunkt 5. (unterlassene Absicherungspflicht):
In Spruchpunkt 5. wurde dem Bf vorgeworfen, als Lenker des angeführten Fahrzeugs mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht die zur Schadensvermeidung notwendigen Maßnahmen getroffen zu haben, obwohl Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten gewesen seien, da Öl und andere Betriebsflüssigkeiten aus dem Fahrzeug austraten, welche im Boden versickerten, weshalb durch die Feuerwehr das Erdreich geringfügig ausgegraben werden musste.

Am Tag nach dem Unfall kam im Rahmen der Fahrzeugbergung zutage, dass zumindest Öl aus dem Fahrzeug ausgetreten war, welches im Boden versickerte. Nach einem derartigen Unfall, bei dem ein Fahrzeug in einem Wald in der Nähe eines Baches zum Stehen kommt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Sachschaden zu befürchten ist, weshalb zur Schadensvermeidung beispielsweise die Feuerwehr gerufen werden hätte können, weshalb von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes der dem Bf in Spruchpunkt 5. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen ist.

Zur Frage des Verschuldens ist auszuführen, dass der Bf sich überzeugt hat, dass kein Kraftstoff ausläuft und dass kein Brand im Bereich des Fahrzeugs besteht, was nicht der Fall war. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dazu festgestellt, dass das Fahrzeug Öl und andere Betriebsflüssigkeiten verlor, sodass am nächsten Tag *geringfügig* Erdreich durch die Feuerwehr abgegraben werden musste. Dies deutet jedenfalls darauf hin, dass die erwähnten Flüssigkeiten unmittelbar nach dem Unfall nicht eindeutig sichtbar und vor allem nicht in größeren Mengen austraten, da andernfalls ein großräumigeres Abgraben des Erdreichs notwendig gewesen wäre. Vielmehr ist von einem auf der Unterseite des Fahrzeugs hervorgerufenen Austritt von Flüssigkeiten auszugehen, der über die vom Unfallzeitpunkt bis zur Bergung des Fahrzeugs verstrichenen Stunden hinweg in kleinen Mengen erfolgte und aus diesen Gründen vom Bf unmittelbar nach dem Unfall, als er sich noch beim Fahrzeug befand, nicht erkannt werden hätte müssen, zumal die Sicht auch erheblich eingeschränkt war. Folglich ist bezüglich die dem Bf in Spruchpunkt 5. vorgeworfene Verwaltungsstraftat davon auszugehen, dass deren subjektive Tatseite nicht erfüllt ist, weshalb Spruchpunkt 5. zu beheben war.

3. Bei diesem Verfahrensergebnis war ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens nur hinsichtlich des Spruchpunktes 1. in Höhe von 160 Euro (20 % des Strafbetrages vorzuschreiben). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 115 Euro (Spruchpunkt 1.: 80 Euro, Spruchpunkt 3.: 20 Euro, Spruchpunkt 4.: 15 Euro, Spruchpunkt 2. und 5.: -)

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 3. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing